

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Mittex Germany GmbH

Johann-Georg-Schlosser-Str. 18 | 76149 Karlsruhe | Deutschland | www.mittexgermany.de
Stand: 02.06.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Mittex Germany GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“).
- (2) Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Mittex Germany GmbH richten sich ausschließlich an Unternehmer. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen. Ein gesetzliches Verbraucher-Widerrufsrecht besteht bei Verträgen mit Unternehmern nicht.
- (3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit demselben Käufer, sofern sie dem Käufer in zumutbarer Weise zugänglich gemacht wurden. Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Mittex Germany GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn die Mittex Germany GmbH in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert oder leistet.
- (5) Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Mittex Germany GmbH maßgeblich, soweit nicht eine abweichende individuelle Vereinbarung nachgewiesen wird.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Produktdarstellungen in Katalogen, Preislisten, Datenblättern, Angeboten ohne Bindungsangabe oder sonstigen Unterlagen stellen kein verbindliches Angebot dar, sondern sind freibleibend und dienen der Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung.
- (2) Die Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (3) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Mittex Germany GmbH die Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung, Rechnungsstellung, Versandbestätigung, Bereitstellung zur Abholung oder Lieferung der Ware annimmt.
- (4) Bei Vorkasse, Anzahlung oder Sicherheitsleistung ist die Mittex Germany GmbH zur Lieferung erst nach vollständigem Zahlungseingang bzw. nach Erbringung der vereinbarten Sicherheit verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden nach Vertragsschluss werden nur verbindlich, wenn die Mittex Germany GmbH sie schriftlich bestätigt.

§ 3 Produktangaben und Kompatibilität

- (1) Die Mittex Germany GmbH vertreibt Kfz-, Lkw-, Motoren- und Ersatzteile für den Automotiv Aftermarket, insbesondere Motor-, Kupplungs-, Druckluft-, Brems-, Klima-, Kühl-, Hydraulik-, Lenkungs- und Nebenaggregat-Komponenten.
- (2) Der konkrete Liefergegenstand ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung und den dort ausdrücklich einbezogenen technischen Unterlagen. Produktbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Katalogangaben und technische Daten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- (3) Hersteller-, OE-, OEM-, Vergleichs-, Artikel- und Referenznummern sowie fremde Marken oder Bezeichnungen dienen ausschließlich der Identifikation, Zuordnung und Kompatibilitätsprüfung. Sie stellen keine Herkunftsangabe, keine Qualitätszusage, keine Lizenz, keine Herstellerfreigabe und keinen Hinweis auf eine wirtschaftliche Verbindung zu einem Fahrzeug-, Motoren- oder Originalteilehersteller dar.
- (4) Die Produkte der Mittex Germany GmbH sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, keine Originalersatzteile des jeweiligen Fahrzeug-, Motoren-, Maschinen-, Anlagen- oder Komponentenherstellers. Es handelt sich um eigenständige Ersatzteile bzw. kompatible Aftermarket-Produkte der Mittex Germany GmbH oder ihrer Lieferanten.
- (5) Der Käufer ist vor Bestellung und Einbau verpflichtet, die Eignung der Ware für den vorgesehenen Zweck eigenverantwortlich zu prüfen. Maßgeblich sind insbesondere Fahrzeug- und Motordaten, Fahrgestellnummer, Motorkennbuchstabe, OE-/OEM-Referenzen, technische Spezifikationen, Baujahr, Einbaulage, länderspezifische Zulassungs- und Verwendungsvorschriften sowie Herstellerangaben.
- (6) Handelsübliche Abweichungen, technische Weiterentwicklungen und geringfügige Änderungen in Konstruktion, Material, Farbe, Maß, Gewicht oder Ausführung bleiben zulässig, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen und für den Käufer zumutbar sind.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise der Mittex Germany GmbH in Euro ab Lager bzw. ab Werk Karlsruhe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackung, Versand, Fracht, Paletten, Transportversicherung, Zoll, Einfuhrabgaben, öffentliche Gebühren und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.
- (2) Rechnungen sind, sofern in der Rechnung oder Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ausgewiesen ist, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Bei vereinbarter Vorkasse wird die Ware erst nach Zahlungseingang versendet oder bereitgestellt.
- (3) Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der Mittex Germany GmbH endgültig gutgeschrieben wurde und die Mittex Germany GmbH darüber verfügen kann.
- (4) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist die Mittex Germany GmbH berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen, Mahnkosten und weitere Verzugschäden geltend zu machen. Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (5) Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers oder begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit kann die Mittex Germany GmbH ausstehende Lieferungen zurückhalten, nur gegen Vorkasse liefern, Sicherheiten verlangen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von der Mittex Germany GmbH anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer außerdem nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 5 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- (1) Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Lager bzw. ab Werk Karlsruhe. Die Versandart bestimmt die Mittex Germany GmbH nach

- pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Käufer keine besondere Versandart vorgibt und diese von der Mittex Germany GmbH bestätigt wird.
- (2) Ab einem Netto-Warenwert von 10.000,00 € kann die Lieferung innerhalb Deutschlands frachtfrei erfolgen, sofern dies von der Mittex Germany GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesen wird. Zuschläge und Mehrkosten für Express, Sonderfahrten, Inselzustellungen, Hebebühne, Avisierung, Wartezeiten, Standgeld, Umladung, erneute Zustellversuche, besondere Verpackung oder sonstige Sonderleistungen trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Gefahrübergang bleibt von einer frachtfreien Lieferung unberührt.
- (3) Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der Mittex Germany GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Unverbindliche Lieferangaben sind Richtwerte.
- (4) Lieferfristen beginnen nicht vor vollständiger Klärung aller technischen, kaufmännischen und logistischen Einzelheiten, nicht vor Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Vorauszahlungen und nicht vor rechtzeitiger Mitwirkung des Käufers.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von der Mittex Germany GmbH nicht zu vertretende Umstände verlängern Liefer- und Leistungsfristen für die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- (6) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer, Paketdienst oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Mittex Germany GmbH Versandkosten ganz oder teilweise übernimmt oder ausnahmsweise frachtfrei liefert.
- (8) Äußerlich erkennbare Transportschäden, Fehlmengen oder Verpackungsschäden sind bei Ablieferung gegenüber dem Transportdienstleister zu dokumentieren und der Mittex Germany GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt; die Dokumentation dient der Schadensklärung und Sicherung möglicher Ansprüche gegen Transportdienstleister oder Versicherer.
- (9) Bei Abholung oder verspäteter Abholung trägt der Käufer die hierdurch entstehenden Kosten und Risiken, soweit die Verzögerung von ihm zu vertreten ist.
- (10) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer Eigentum der Mittex Germany GmbH.
- (2) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen des Eigentums der Mittex Germany GmbH, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Käufer darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Mittex Germany GmbH ordnungsgemäß nachkommt. Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen, die das Eigentum der Mittex Germany GmbH beeinträchtigen, sind unzulässig.
- (4) Der Käufer tritt der Mittex Germany GmbH bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des jeweiligen Rechnungswerts ab. Die Mittex Germany GmbH nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt widerruflich zur Einziehung der Forderungen berechtigt.
- (5) Die Mittex Germany GmbH kann verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner die Abtretung mitteilt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzantrag gestellt wird oder sonstige berechnete Sicherungsinteressen bestehen.
- (6) Die Mittex Germany GmbH gibt Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

§ 7 Einbau und technische Hinweise

- (1) Die Ware darf nur bestimmungsgemäß, fachgerecht und durch qualifiziertes Fachpersonal eingebaut, verwendet, geprüft und gewartet werden. Maßgeblich sind insbesondere die Vorgaben des Fahrzeug-, Motoren- und Komponentenherstellers, anerkannte Regeln der Technik, Reparaturdaten, Drehmomente, Füllmengen, Ölorten, Kältemittelvorgaben, Entlüftungs-, Spül-, Reinigungs- und Sicherheitsvorschriften sowie mitgelieferte oder zugänglich gemachte Hinweise der Mittex Germany GmbH.
- (2) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt im Rahmen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Transportschäden, offensichtliche Mängel, Übereinstimmung mit der Bestellung, richtige Ausführung, Vollständigkeit und Kompatibilität. Vor Einbau oder Inbetriebnahme ist die Ware erneut auf Eignung und erkennbare Mängel zu prüfen. Offensichtlich falsche, beschädigte, unvollständige oder nicht kompatible Ware darf nicht eingebaut oder in Betrieb genommen werden.
- (3) Bei Austausch von Motor-, Klima-, Lenkungs-, Hydraulik-, Druckluft-, Brems-, Kupplungs-, Kühl- oder Schmierkomponenten sind die Schadensursache des Altteils und der Zustand des Gesamtsystems vor Einbau zu prüfen. Erforderliche Nebenarbeiten sind nach Herstellervorgaben auszuführen.
- (4) Der Käufer hat Einbau, Wartung, Diagnose, verwendete Betriebsstoffe, Füllmengen, Messwerte, Fehlercodes, Laufleistung und sonstige für eine spätere Prüfung wesentliche Umstände angemessen zu dokumentieren.
- (5) Die Ware ist nicht für Rennsport, Leistungssteigerung, Tuning, extreme Belastungen, zweckfremde Verwendung oder Einsatz außerhalb der vereinbarten Spezifikation bestimmt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich freigegeben wurde.
- (6) Sicherheits-, Warn-, Seriennummern-, Typen-, Chargen- und Herstellerkennzeichnungen dürfen nicht entfernt, verdeckt, verändert oder irreführend ergänzt werden.

§ 8 Mängelrechte und Verjährung

- (1) Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, setzen Mängelrechte des Käufers voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt.

- (2) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen, Fehlmengen und äußerlich erkennbare Abweichungen sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- (3) Die Mängelrüge muss die beanstandete Ware, Artikelnummer, Rechnung oder Lieferschein, Lieferdatum, konkrete Fehlerbeschreibung, Einsatzbedingungen, Fahrzeug- bzw. Motordaten und, soweit vorhanden, Fotos, Prüfberichte, Diagnoseprotokolle und Einbaudokumentation enthalten. Pauschale oder nicht nachvollziehbare Beanstandungen können die Prüfung verzögern.
- (4) Der Käufer hat der Mittex Germany GmbH Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Auf Verlangen der Mittex Germany GmbH ist die beanstandete Ware in ordnungsgemäßer Verpackung mit den erforderlichen Unterlagen zurückzusenden oder zur Prüfung bereitzuhalten.
- (5) Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge leistet die Mittex Germany GmbH nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Mittex Germany GmbH über.
- (6) Aufwendungen für Ausbau, Einbau, Transport, Wege, Arbeit und Material werden nur ersetzt, soweit sie gesetzlich geschuldet sind und der Käufer der Mittex Germany GmbH zuvor eine angemessene Möglichkeit zur Prüfung und Nacherfüllung gegeben hat, es sei denn, dies war aus dringenden Gründen unzumutbar.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder für den Käufer unzumutbar, kann der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.
- (8) Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden oder Abweichungen, die auf natürliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte, Nichtbeachtung technischer Hinweise, falsche Betriebsstoffe, falsche Füllmengen, Verunreinigungen, Überlastung, Tuning, Unfall, falsche Lagerung, eigenmächtige Änderungen, Reparaturen, Zerlegung oder Verwendung ungeeigneter Fremtteile zurückzuführen sind, soweit die Mittex Germany GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat.
- (9) Ergibt die Prüfung, dass kein Mangel vorliegt oder dass die Beanstandung auf einen Umstand zurückzuführen ist, den die Mittex Germany GmbH nicht zu vertreten hat, kann der Käufer zur Erstattung angemessener Prüf-, Bearbeitungs-, Transport- und Rücksendekosten verpflichtet sein, sofern er die unberechtigte Beanstandung zu vertreten hat.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingenden Lieferantenregressansprüchen sowie sonstigen gesetzlich zwingenden längeren Verjährungsfristen.
- (11) Verkauft der Käufer die Ware weiter und wird er von seinem Abnehmer wegen eines Mangels in Anspruch genommen, hat er die Mittex Germany GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren und ihr Gelegenheit zur Prüfung, Stellungnahme und Nacherfüllung zu geben. Zwingende gesetzliche Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

§ 9 Rücksendungen

- (1) Zur schnellen Bearbeitung von Beanstandungen und Rücksendungen kann eine vorherige Rücksende-Freigabe oder RMA-Nummer erforderlich sein. Die gesetzlichen Mängelrechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- (2) Rücksendungen sind ordnungsgemäß, transportsicher und produktgerecht zu verpacken. Der Sendung sind, soweit vorhanden, RMA-Nummer oder Rücksende-Freigabe, Fehlerbeschreibung, Rechnung oder Lieferschein, Kontaktdaten und erforderliche technische Unterlagen beizufügen.
- (3) Unfreie Rücksendungen werden nur angenommen, wenn die Mittex Germany GmbH dies vorher schriftlich bestätigt hat oder die Kostenübernahme gesetzlich zwingend ist.
- (4) Ein Anspruch auf Rücknahme mangelfreier Ware besteht nicht. Stimmt die Mittex Germany GmbH einer freiwilligen Rücknahme zu, kann sie diese insbesondere von unbeschädigter, unbenutzter, vollständig gekennzeichnete und ordnungsgemäß verpackter Ware abhängig machen.
- (5) Sonderanfertigungen, kundenspezifisch konfigurierte Produkte, speziell beschaffte Artikel, gebrauchte Ware, bereits eingebaute Ware sowie Ware mit beschädigter oder fehlender Kennzeichnung sind von der freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen, sofern die Mittex Germany GmbH nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (6) Bei freiwilliger Rücknahme mangelfreier Ware können angemessene Bearbeitungs-, Prüf-, Verpackungs- und Wiedereinlagerungskosten sowie Wertminderungen berechnet oder vom Gutschriftsbetrag abgezogen werden.

§ 10 Garantie

- (1) Die gesetzlichen Mängelrechte des Käufers richten sich nach § 8 dieser AGB. Mängelansprüche verjähren nach Maßgabe dieser AGB grundsätzlich 12 Monate ab Gefahrübergang.

§ 11 Haftung

- (1) Die Mittex Germany GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Mittex Germany GmbH nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der Mittex Germany GmbH ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsausfall und sonstige Vermögensschäden, soweit diese Schäden nicht nach den vorstehenden Absätzen ersatzfähig sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Mittex Germany GmbH.

§ 12 Produktsicherheit, Marktüberwachung und Rückruf

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ausschließlich bestimmungsgemäß, fachgerecht und entsprechend den mitgelieferten oder zugänglich gemachten technischen Informationen, Montagehinweisen, Sicherheitsinformationen und Produktunterlagen zu verwenden, zu lagern, zu montieren, zu prüfen und weiterzugeben.

- (2) Kennzeichnungen, Warnhinweise, Chargen-, Seriennummern-, Typen- und Herstellerangaben dürfen nicht entfernt, verdeckt, verändert oder irreführend ergänzt werden.

- (3) Reklamationen, Hinweise auf mögliche Serienfehler oder sonstige sicherheitsrelevante Beanstandungen sind der Mittex Germany GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Käufer hat die zur Prüfung erforderlichen Informationen, insbesondere betroffene Waren, Chargen und Lieferdaten, soweit rechtlich zulässig, zur Verfügung zu stellen.

- (4) Kosten, Schäden und Aufwendungen, die durch vom Käufer zu vertretende Änderungen, fehlerhafte Lagerung, unsachgemäße Verwendung, falsche Angaben, pflichtwidrige Weitergabe oder Nichtbeachtung technischer Hinweise entstehen, trägt der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Altöl-, Verpackungs- und Umweltpflichten

- (1) Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Lagerung, Handhabung und Rücksendung der Ware verantwortlich. Rücksendungen sind so zu verpacken und zu sichern, dass keine Beschädigungen, auslaufenden Flüssigkeiten oder gefährlichen Verunreinigungen entstehen. Gesetzlich zwingende Rücknahme- und Entsorgungspflichten bleiben unberührt.

§ 14 Export, Zoll und internationale Lieferungen

- (1) Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll-, Außenwirtschafts-, Sanktions-, Embargo- und Re-Exportvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Ausfuhr, Verbringung, Transit, Weiterlieferung, Re-Export, Verwendung und Überlassung der Ware an Dritte.
- (2) Der Käufer ist verantwortlich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Export- und Zollpapiere sowie sonstige behördliche Dokumente zu beschaffen, soweit diese für Ausfuhr, Einfuhr, Transit, Weiterverkauf oder Verwendung der Ware erforderlich sind.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, seine Abnehmer und sonstigen Empfänger entsprechend zur Beachtung der anwendbaren Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions-, Embargo- und Re-Exportvorschriften zu verpflichten und sie über die Einhaltung dieser Vorschriften zu informieren.
- (4) Die Mittex Germany GmbH ist berechtigt, Lieferungen auszusetzen, zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn rechtliche Export-, Zoll- oder Sanktionsrisiken bestehen, erforderliche Genehmigungen fehlen oder der Käufer erforderliche Informationen nicht rechtzeitig bereitstellt.

§ 15 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten verarbeitet die Mittex Germany GmbH nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzvorschriften und ihrer Datenschutzhinweise. Die Datenschutzhinweise sind nicht Bestandteil dieser AGB, sondern enthalten ergänzende Informationen zur Datenverarbeitung.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Mittex Germany GmbH in Karlsruhe.
- (2) Für sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Karlsruhe. Die Mittex Germany GmbH ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers, insbesondere Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen, Fristsetzungen oder Kündigungen, bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB für einen konkreten Vertrag bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.